

Sek II Q1 Feststellungsprüfung

Beitrag von „FrozenYoghurt“ vom 11. Oktober 2025 17:45

Hallo zusammen,

ein Schüler meines LKs hat fast 60% der Stunden in diesem Quartal gefehlt, zwar entschuldigt, aber dennoch. Der Oberstufenkoordinator wird nun eine Feststellungsprüfung ansetzen für direkt nach den Ferien. Leider habe ich so eine Prüfung noch nicht durchgeführt und weiß daher nicht genau, wie groß mein Gestaltungsspielraum und der generelle Ablauf ist. In die APO-GOst habe ich schon geschaut, aber nur diesen Passus gefunden §13 Abs. 5:

Schülerinnen und Schülern, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht haben, ist Gelegenheit zu geben, die vorgesehenen Leistungsnachweise nachträglich zu erbringen. Im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter kann die Fachlehrkraft den Leistungsstand auch durch eine Prüfung feststellen ([§ 48 Abs. 4 SchulG](#)).

Der Verweis auf den §48 macht mich auch nicht schlauer. Grobe Infos habe ich über den Flurfunk bekommen und irgendwie scheint es darauf hinauszulaufen, dass die Prüfung der mündlichen Prüfung im 4. Abiturfach ähneln soll. Trotzdem reicht mir das nicht als Grundlage, weshalb ich euch mal fragen wollte. Meinen Koordinator erreiche ich wahrscheinlich erst gegen Ende der Ferien wieder, trotzdem würde ich die Zeit gerade nutzen wollen, um das vernünftig vorzubereiten und nicht "kurz vor knapp".

Beitrag von „Bolzbold“ vom 11. Oktober 2025 19:34

Zitat von FrozenYoghurt

Hallo zusammen,

ein Schüler meines LKs hat fast 60% der Stunden in diesem Quartal gefehlt, zwar entschuldigt, aber dennoch. Der Oberstufenkoordinator wird nun eine Feststellungsprüfung ansetzen für direkt nach den Ferien. Leider habe ich so eine Prüfung noch nicht durchgeführt und weiß daher nicht genau, wie groß mein Gestaltungsspielraum und der generelle Ablauf ist. In die APO-GOst habe ich schon

geschaut, aber nur diesen Passus gefunden §13 Abs. 5:

Schülerinnen und Schülern, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht haben, ist Gelegenheit zu geben, die vorgesehenen Leistungsnachweise nachträglich zu erbringen. Im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter kann die Fachlehrkraft den Leistungsstand auch durch eine Prüfung feststellen (§ 48 Abs. 4 SchulG).

Der Verweis auf den §48 macht mich auch nicht schlauer. Grobe Infos habe ich über den Flurkunst bekommen und irgendwie scheint es darauf hinauszulaufen, dass die Prüfung der mündlichen Prüfung im 4. Abiturfach ähneln soll. Trotzdem reicht mir das nicht als Grundlage, weshalb ich euch mal fragen wollte. Meinen Koordinator erreiche ich wahrscheinlich erst gegen Ende der Ferien wieder, trotzdem würde ich die Zeit gerade nutzen wollen, um das vernünftig vorzubereiten und nicht "kurz vor knapp".

Mehr gibt es dazu auch nicht.

Eine Feststellungsprüfung ist von der Gestaltung her recht frei - bei einem mündlichen Fach kann das an das Format einer Abiturprüfung angelehnt sein. Bei einem schriftlichen Fach sind auch schriftliche Anteile denkbar, wenn die Klausuren nicht mitgeschrieben wurden.

Die Anlehnung an die Abiturprüfung hat den Vorteil, dass hier ein klares Format zugrunde liegt, die Kriterien klar sind und die Prüfung eine klare Struktur hat. Gleichwohl würde ich hier keinen klassischen ersten Teil der Abiturprüfung durchziehen. Meiner Einschätzung nach würde hier vom Ablauf her der zweite Teil reichen. Die Fragen sollten Operatoren enthalten und die Anforderungsbereiche I bis III zwecks klarer und transparenter Notenfindung.

War das in Deiner Formulierung eine Floskel, oder setzt der OK die Prüfung formal an? Das halte ich für juristisch unglücklich. Nur am Rande: Aufs Auge drücken kann man Dir eine solche Prüfung nicht, weil Du über die Bewertbarkeit des Schülers entscheidest. Was sagt die Schulleitung?

Beitrag von „FrozenYoghurt“ vom 11. Oktober 2025 22:09

Danke dir schon mal. Es ist so, dass der Schüler die Klausur des ersten Quartals mitgeschrieben hat, das hatte ich vergessen zu erwähnen.

Zum Ablauf, da bin ich bei dir und würde z. B. ein 20-minütiges Prüfungsgespräch über die Quartalsinhalte anpeilen, operatorenorientiert und dann einen EWH zur Notenfindung gestalten.

Nein, der OK will den Schüler schriftlich dazu einladen. Der Schüler wiederholt die Q-Phase und ist jetzt bei mir in der Q1 im Geschichte-LK gelandet. Mit Schulleitung habe ich noch nicht sprechen können, bisher lief die Kommunikation zwischen mir und dem OK.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 11. Oktober 2025 22:16

Der OK kann und darf gar nicht einladen und Dich erst recht nicht dazu anweisen. Die entsprechende Passage hast Du ja selbst zitiert. Das braucht Einvernehmen mit der Schulleitung - und hier ist Nr. 1 ganz explizit gemeint. Ich dürfte das beispielsweise auch nur bei Verhinderung von Nr. 1 an meiner Schule.

Die Initiative liegt laut §13 Abs. 5 sogar explizit bei Dir. Du kannst im Einvernehmen mit der SL eine solche Prüfung ansetzen. Die Passage suggeriert sogar eine Einzelfallprüfung.

Idealiter hat Deine Schule gleichwohl eine grobe Richtschnur, ab wann man eine solche Prüfung ansetzt - alleine aus Transparenz- und Gerechtigkeitsgründen gegenüber den anderen SchülerInnen.

Beitrag von „FrozenYoghurt“ vom 11. Oktober 2025 22:56

Gut zu wissen, danke dir.

Leider hat die Schule keine solche Orientierung... der OK sprach lediglich davon, dass man ab ca. 50% Fehlstunden eine solche Prüfung ansetzen sollte, um "rechtlich auf der sicheren Seite zu sein" bei der SoMi - Note.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 12. Oktober 2025 00:09

Zitat von FrozenYoghurt

Gut zu wissen, danke dir.

Leider hat die Schule keine solche Orientierung... der OK sprach lediglich davon, dass man ab ca. 50% Fehlstunden eine solche Prüfung ansetzen sollte, um "rechtlich auf der sicheren Seite zu sein" bei der SoMi - Note.

Das ist in meinen Augen nicht ganz richtig. Die Leistungsfeststellung durch Prüfung ergänzt eine zu dünne Bewertungsgrundlage - wie hier aufgrund von Fehlzeiten. Wieso Du ohne diese Prüfung auf nicht mehr auf der rechtlich sicheren Seite sein solltest, könnte ich mir nur in einem konkreten und konstruierten Fall vorstellen, den ich aber jetzt einmal bewusst außen vor lasse.

Beitrag von „Gymshark“ vom 12. Oktober 2025 00:27

Mal eine Frage aus Neugier an der Stelle: Hat der Schüler die hohen Fehlstunden nur in deinem Fach oder auch in anderen Fächern? Sollten *mehrere* Fächer betroffen sein, stelle ich mir das schwierig vor mit einer Feststellungsprüfung mit den zuvor dargestellten Kriterien.

Beitrag von „FrozenYoghurt“ vom 12. Oktober 2025 01:18

Gymshark es sind tatsächlich noch zwei weitere Fächer betroffen... mir kommen langsam auch Zweifel an der Praktikabilität des Vorgehens.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 12. Oktober 2025 09:04

Bei drei Fächern ist es noch praktikabel. Da der Schüler bereits wiederholt hat, geht es ja jetzt für ihn laufbahntechnisch um die Wurst.

Beitrag von „FrozenYoghurt“ vom 12. November 2025 20:12

So, es lief jetzt folgendermaßen:

- OK (AL) hat Schülerin Einladung zur Feststellungsprüfung per Brief geschickt (ohne Anweisung an mich)
- Prüfung fand statt, Ergebnis war Note mangelhaft
- SoMi-Note (mangelhaft) wurde der Schülerin durch mich mitgeteilt. In der Klausur des Quartals hatte sie glatt ausreichend
- Q1 Beratungslehrer funkts mich an und erkundigt sich über Zustandekommen der Note in SoMi (mangelhaft) und versucht, mich dazu zu überreden, diese 2 Punkte mit den Stunden zu verrechnen, die die Schülerin da war
- ich habe kommuniziert, dass ich diese Einmischung nicht gut finde und habe nichts an der Note geändert

Was nun? Für mich ist das Ergebnis der Feststellungsprüfung die SoMi-Note für Quartal 1.

Beitrag von „Maylin85“ vom 12. November 2025 20:21

Kommt drauf an. Welche Beteiligungsnote ergibt sich denn aus den 40% Anwesenheit? Wenn sie dort gut mitgearbeitet hat, fände ich eine 4 noch denkbar. Sonst halt nicht.

Beitrag von „FrozenYoghurt“ vom 12. November 2025 21:00

Auch eher geringe Qualität in den Wortbeiträgen (Reproduktionsebene), sie reichte auch malen sehr ganz offensichtlich mit AI verfasste Abgabe zu einer Aufgabe ein. Wobei wir dann hier mMn. auch schauen müssen, dass rein arithmetische Notenvergebung ja auch nicht sein soll und in genau die Richtung geht es ja schon, wenn wir schon Prozentrechnung betreiben.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 16. November 2025 13:07

Zitat von FrozenYoghurt

- Prüfung fand statt, Ergebnis war Note mangelhaft
- SoMi-Note (mangelhaft) wurde der Schülerin durch mich mitgeteilt. In der Klausur des Quartals hatte sie glatt ausreichend
- Q1 Beratungslehrer fuhr mich an und erkundigt sich über Zustandekommen der Note in SoMi (mangelhaft) und versucht, mich dazu zu überreden, diese 2 Punkte mit den Stunden zu verrechnen, die die Schülerin da war
- ich habe kommuniziert, dass ich diese Einmischung nicht gut finde und habe nichts an der Note geändert

Was nun? Für mich ist das Ergebnis der Feststellungsprüfung die SoMi-Note für Quartal 1.

Das wird jetzt heikel - da hätte ich im Nachhinein auch anders "beraten" müssen. Ich hätte bei Quartal schalten müssen, sonst hätte ich meinen Einwand sofort vorgebracht. Tut mir Leid.

Zum einen *gibt es keine Quartalsnoten als justiziable Teilnote* - es gibt nur eine SoMi-Note am Ende eines Halbjahres. In der Mitte des Halbjahres informiert die Lehrkraft über den Leistungsstand - das wird leider als Quartalsnote fehlinterpretiert.

Daraus ergibt sich eigentlich folgendes:

Eine Feststellung des Leistungsstandes durch Prüfung hätte eigentlich nur bei einer unzureichenden Bewertungsgrundlage *am Ende eines Halbjahres* durchgeführt werden dürfen - ausgehend davon, dass eine Anwesenheit von mindestens 50% notwendig ist, um überhaupt eine Bewertungsgrundlage zu haben - auch hier wäre sie dünn. Selbige Prüfung kann eine zu dünne Bewertungsgrundlage nur ergänzen, aber nicht ersetzen. Das bedeutet, dass das Ergebnis der Prüfung formal nicht mit der SoMi-Note des Halbjahres gleichgesetzt werden darf, wenngleich es natürlich vom Leistungsbild her trotzdem so auskommen kann.

Zur Aussage des Beratungslehrers: In der Sache hätte er Recht - die Note der Prüfung und die bisherige SoMi-Note müssten eigentlich zu einer hier fiktiven Teilnote zusammengefasst werden. Das ist aber wegen meiner obigen Aussage hinfällig.

Das Ganze ist jetzt leider ziemlich verfahren und ich wundere mich im Nachhinein nicht nur über meinen "Aussetzer" sondern auch über den des OKs, der das an sich auch wissen müssen.

Berichte doch mal bei Gelegenheit, falls das Ganze noch ein Nachspiel haben sollte.

Beitrag von „FrozenYoghurt“ vom 16. November 2025 15:38

Zitat von Bolzbold

Das wird jetzt heikel - da hätte ich im Nachhinein auch anders "beraten" müssen. Ich hätte bei Quartal schalten müssen, sonst hätte ich meinen Einwand sofort vorgebracht. Tut mir Leid.

Zum einen *gibt es keine Quartalsnoten als justizable Teilnote* - es gibt nur eine SoMi-Note am Ende eines Halbjahres. In der Mitte des Halbjahres informiert die Lehrkraft über den Leistungsstand - das wird leider als Quartalsnote fehlinterpretiert.

Daraus ergibt sich eigentlich folgendes:

Eine Feststellung des Leistungsstandes durch Prüfung hätte eigentlich nur bei einer unzureichenden Bewertungsgrundlage *am Ende eines Halbjahres* durchgeführt werden dürfen - ausgehend davon, dass eine Anwesenheit von mindestens 50% notwendig ist, um überhaupt eine Bewertungsgrundlage zu haben - auch hier wäre sie dünn. Selbige Prüfung kann eine zu dünne Bewertungsgrundlage nur ergänzen, aber nicht ersetzen. Das bedeutet, dass das Ergebnis der Prüfung formal nicht mit der SoMi-Note des Halbjahres gleichgesetzt werden darf, wenngleich es natürlich vom Leistungsbild her trotzdem so auskommen kann.

Zur Aussage des Beratungslehrers: In der Sache hätte er Recht - die Note der Prüfung und die bisherige SoMi-Note müssten eigentlich zu einer hier fiktiven Teilnote zusammengefasst werden. Das ist aber wegen meiner obigen Aussage hinfällig.

Das Ganze ist jetzt leider ziemlich verfahren und ich wundere mich im Nachhinein nicht nur über meinen "Aussetzer" sondern auch über den des OKs, der das an sich auch hätte wissen müssen.

Berichte doch mal bei Gelegenheit, falls das Ganze noch ein Nachspiel haben sollte.

Oha, okay! D.h., eine justizable "Quartalsnote" existiert eigentlich überhaupt nicht. Mit dem Begriff "Quartalsnote" wird leider so dermaßen inflationär um sich geworfen, dass sich da niemand sicher ist im Kollegium bzw. Teilwahrheiten verbreitet werden auf dem Flur. Die OK scheint mir in dem Bereich nicht so fit zu sein und trifft kaum klare Aussagen, schon gar nicht schriftlich.. Ich denke, auf der nächsten Abteilungskonferenz wird das nochmal Thema werden. Da wäre ich gerne drauf vorbereitet. Kannst du mir für deine Beratung vlt. noch passende Stellen zum lesen bzw. verweisen geben? Für den Bereich der Feststellungsprüfungen kenne ich die zwei Paragraphen in der APOGoSt bzw. im Schulgesetzt, die sind aber halt super dünn. Ich bräuchte im Prinzip Belege für "Quartalsnote keine justizable Teilnote" und "Feststellung

des Leistungsstandes ... am Ende eines Halbjahres".

Ich werde auf jeden Fall berichten, wie es weitergeht.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 16. November 2025 21:00

Zitat von FrozenYoghurt

Oha, okay! D.h., eine justiziable "Quartalsnote" existiert eigentlich überhaupt nicht. Mit dem Begriff "Quartalsnote" wird leider so dermaßen inflationär um sich geworfen, dass sich da niemand sicher ist im Kollegium bzw. Teilwahrheiten verbreitet werden auf dem Flur. Die OK scheint mir in dem Bereich nicht so fit zu sein und trifft kaum klare Aussagen, schon gar nicht schriftlich.. Ich denke, auf der nächsten Abteilungskonferenz wird das nochmal Thema werden. Da wäre ich gerne drauf vorbereitet. Kannst du mir für deine Beratung vlt. noch passende Stellen zum lesen bzw. verweisen geben? Für den Bereich der Feststellungsprüfungen kenne ich die zwei Paragraphen in der APOGoSt bzw. im Schulgesetzt, die sind aber halt super dünn. Ich bräuchte im Prinzip Belege für "Quartalsnote keine justiziable Teilnote" und "Feststellung des Leistungsstandes ... am Ende eines Halbjahres".

Ich werde auf jeden Fall berichten, wie es weitergeht.

Sie existiert nicht nur eigentlich nicht. Es gibt sie nicht - ganz einfach.

Schauen wir wieder einmal in die APO-GOSt.

Dort ist in § 13 Abs. 3 zu lesen:

Etwa in der Mitte des Kurshalbjahres unterrichtet die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler über den bis dahin erreichten Leistungsstand. Die Kursabschlussnote in Kursen des letzten Halbjahres der Qualifikationsphase wird vor der ersten Sitzung des Zentralen Abiturausschusses bekannt gegeben.

Ich informiere über den Leistungsstand - ich setze aber keine Quartalsnote. Auch in § 15, der die "sonstige Mitarbeit" definiert, findet sich keine Quartalsnote.

§ 13 Abs. 1 sagt, wie die Teilnoten im Bereich "Klausuren" und "Sonstige Mitarbeit" zustande kommen. Der einzige Bereich, in dem zwei Teilnoten zu einer Endnote zusammengefasst werden, ist der Teilbereich "Klausuren".

Ansonsten gibt es in der gesamten APO-GOSt kein Wort zu einer so genannten Quartalsnote.

Als ich noch in der Behörde gearbeitet habe, fiel mir dies irgendwann auf und ich habe direkt beim Fachreferat nachgefragt, was meine Lesart bestätigt hat. Auch die GOSt-DezernentInnen haben das so nachvollziehen können.

Dass die OK Dir nichts schriftlich gibt, ist nicht ungewöhnlich - dienstliche Anweisungen bedürfen nicht der Schriftlichkeit. (Das Bestehen darauf bedeutet nicht, dass man die Anweisung so lange nicht ausführen muss, wie sie nicht schriftlich vorliegt.)

Zu der Feststellungsprüfung gibt es de facto nichts schriftliches außer dem, was im Schulgesetz und in der APO-GOSt steht.

Nach einem Suchen habe ich noch ein brandaktuelles Urteil dazu gefunden, das einen Analogieschluss zum Nachholen von Leistungsnachweisen zieht.

[OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27.10.2025 - 19 B 1134/25 - openJur](#)

Ich zitiere:

*Die Antragstellerin wendet ohne Erfolg ein, die Schule hätte ihr die Möglichkeit geben müssen, ihren Leistungsstand durch eine Prüfung feststellen lassen zu können oder die versäumten Leistungsnachweise nachzuholen. Wie bereits vom Verwaltungsgericht festgestellt, kommt eine Nachholung von Leistungsnachweisen, die ein Schüler aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht hat, gemäß § 48 Abs. 4 SchulG NRW, § 6 Abs. 5 APO-S I nicht in Betracht, wenn die unverschuldet versäumten Leistungen so umfangreich sind, dass es an einer hinreichenden Beurteilungsgrundlage für eine Versetzung des Schülers fehlt. **Es entspricht nicht dem Sinn und Zweck der Nachholung, versäumte Leistungsnachweise in größerem Umfang zu ersetzen, wenn der Schüler über einen längeren Zeitraum hinweg am Schulbesuch gehindert war und somit einen erheblichen Teil des Unterrichts versäumt hat.***

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 4. Juli 2024 - [19 B 489/24](#) - juris Rn. 12 m. w. N. (zur vergleichbaren Regelung in § 13 Abs. 5 APO-GOSt).

Diese Erwägungen gelten gleichermaßen für eine nach den vorgenannten Normen grundsätzlich mögliche Prüfung zur Feststellung des Leistungsstands. Eine solche Prüfung kann nur eine begrenzte Anzahl versäumter Leistungsnachweise, nicht aber - wie hier - der Gesamtheit der Leistungen eines Schulhalbjahrs ersetzen. Denn die Leistungsbewertung bezieht sich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 SchulG NRW auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten; Grundlage der Leistungsbeurteilung sind nach Satz 2 alle von den Schülerinnen und Schülern in den Beurteilungsbereichen "Schriftliche Arbeiten" und "Sonstige Leistungen im Unterricht" erbrachten Leistungen. **Diese breit gefächerte Beurteilungsgrundlage kann nicht - erst recht nicht in allen Unterrichtsfächern - in Gänze durch eine singuläre Prüfung zur Feststellung des Leistungsstands ersetzt werden.** Sie gibt insbesondere keinen Aufschluss über die für die Leistungsbewertung maßgebliche Gesamtentwicklung des Lern- und Leistungsverhaltens des Schülers während des Bewertungszeitraums.

Das bedeutet konkret:

Ist gar keine Bewertungsgrundlage vorhanden, kann diese weder durch ein Nachholen von Leistungsnachweisen noch durch eine Prüfung des Leistungsstands ersetzt werden. Beide Formate sind nur dann möglich, wenn durch sie eine zu dünne Bewertungsgrundlage ergänzt (sic!) werden kann. Das gilt - und so lese ich den Einschub in der drittletzten Zeile - auch für jedes einzelne Fach.

Das sollten eigentlich alle OK wissen...

Beitrag von „FrozenYoghurt“ vom 16. November 2025 21:45

Ich danke dir vielmals, das gibt mir Sicherheit. An unserer Schule hatte übrigens besagter Beratungslehrer letztes Jahr eine Feststellungsprüfung für einen seiner Schüler durchgeführt, der das komplette Halbjahr entschuldigt gefehlt hat. Der Schüler hat diese Prüfung mit 11 Punkten absolviert und der Beratungslehrer gab ihm dann auch in der Konsequenz diese Note als SoMi-Note für das **Halbjahr**. Für mich ein Unding und nach der Lesart der von dir zitierten Urteile auch nicht in Ordnung!

Mein Fall scheint nun etwas anders gelagert zu sein. Ich werde jetzt im laufenden zweiten Quartal besagte Schülerin gut im Blick haben und die ganze Chose schon irgendwie moderiert bekommen - es sei denn, die Schülerin fehlt erneut massiv.

An unserer Schule haben wir erstmals eine Q2, also die Oberstufe war bisher im Aufbau. Vielleicht ist unsere OK da noch nicht erfahren genug!

Beitrag von „Bolzbold“ vom 16. November 2025 21:49

Zitat von FrozenYoghurt

Ich danke dir vielmals, das gibt mir Sicherheit. An unserer Schule hatte übrigens besagter Beratungslehrer letztes Jahr eine Feststellungsprüfung für einen seiner Schüler durchgeführt, der das komplette Halbjahr entschuldigt gefehlt hat. Der Schüler hat diese Prüfung mit 11 Punkten absolviert und der Beratungslehrer gab ihm dann auch in der Konsequenz diese Note als SoMi-Note für das **Halbjahr**. Für mich ein Unding und nach der Lesart der von dir zitierten Urteile auch nicht in Ordnung.

Ja, da bin ich ganz bei Dir, zumal das ein Schlag ins Gesicht aller SchülerInnen war, die regelmäßig zum Unterricht erschienen sind und ggf. durch zurückhaltende sonstige Mitarbeit eine schlechtere Note bekommen haben, die sie ggf. in der von Dir genannten Konstellation womöglich nicht bekommen hätten... Das läuft meinem Gerechtigkeitsempfinden - was gleichwohl nicht der Maßstab sein kann und darf - diametral zuwider.

Beitrag von „FrozenYoghurt“ vom 16. November 2025 21:55

Zitat von Bolzbold

Ja, da bin ich ganz bei Dir, zumal das ein Schlag ins Gesicht aller SchülerInnen war, die regelmäßig zum Unterricht erschienen sind und ggf. durch zurückhaltende sonstige Mitarbeit eine schlechtere Note bekommen haben, die sie ggf. in der von Dir genannten Konstellation womöglich nicht bekommen hätten... Das läuft meinem Gerechtigkeitsempfinden - was gleichwohl nicht der Maßstab sein kann und darf - diametral zuwider.

Ich will dem Kollegen nichts unterstellen, vermute aber ganz stark, dass seine Prüfung fachlich zu leicht und der Schüler gleichzeitig recht passabel vom Leistungsvermögen einzuschätzen war / ist.

Ich werde es bei der SoMi-**Halbjahrsnote** pädagogisch so handhaben, dass ich diese Prüfung geringer einfließen lasse, als den restlichen SoMi-Bereich, sodass die Schülerin aller Wahrscheinlichkeit nach eine faire und auch halbwegs vernünftige Note am Ende des Halbjahrs haben wird. Denn ich schätze sie schon so ein, dass sie ohne die Prüfung im SoMi-Bereich schon besser weggekommen wäre.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 16. November 2025 22:05

Das klingt nach einer sinnvollen Vorgehensweise für Deinen Fall.

Beitrag von „s3g4“ vom 17. November 2025 08:02

Zitat von FrozenYoghurt

Mit dem Begriff "Quartalsnote" wird leider so dermaßen inflationär um sich geworfen, dass sich da niemand sicher ist im Kollegium bzw. Teilwahrheiten verbreitet werden auf dem Flur.

echt? habe den Begriff noch nie gehört. Bei uns gibt es sowas nicht.

Beitrag von „Kris24“ vom 17. November 2025 11:34

Zitat von s3g4

echt? habe den Begriff noch nie gehört. Bei uns gibt es sowas nicht.

Du bist ja auch nicht Lehrer in NRW. In NRW ist manches anders.

An Begriffen wie Quartalsnote und Korrekturfächer erkenne ich die KollegInnen aus NRW.

Beitrag von „O. Meier“ vom 17. November 2025 12:20

Zitat von Kris24

Du bist ja auch nicht Lehrer in NRW. In NRW ist manches anders.

In NRW ist das auch nicht anders. In NRW gibt es keine Quartalsnoten.

Zitat von Kris24

An Begriffen wie Quartalsnote und Korrekturfächer erkenne ich die KollegInnen aus NRW.

Am Begriff "Quartalsnote" erkenne ich die Vorschriftenverweigerinnen.

Beitrag von „O. Meier“ vom 17. November 2025 12:34

Zitat von Bolzbold

Die Leistungsfeststellung durch Prüfung ergänzt eine zu dünne Bewertungsgrundlage

In der zitierten Vorschrift steht nichts von Ergänzung, sondern nur, dass der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt würde. Im vorliegenden Fall ist der Leistungsstand zum Zeitpunkt der Prüfung also mangelhaft.

Es steht auch nirgends, dass man den Leistungsstand nur zum Halbjahresende feststellen könnte.

Welchen Einfluss diese Prüfung hat, wenn das erforderliche Benehmen mit der Schulleitung nicht hergestellt wurde, weiß ich dann auch nicht. Wenn die Prüfung korrekt angesetzt gewesen wäre, erwartete ich aber schon, dass die mangelhaften Leistungen aus der Prüfung einen Einfluss auf die Halbjahresleistungsbewertung hat.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 17. November 2025 12:54

Zitat von O. Meier

In der zitierten Vorschrift steht nichts von Ergänzung, sondern nur, dass der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt würde. Im vorliegenden Fall ist der Leistungsstand zum Zeitpunkt der Prüfung also mangelhaft.

Deshalb hat das OVG das Ganze entsprechend ausgelegt - OVG-Urteile sind für gewöhnlich die Urteile, nach denen dann auch die ober(st)e Schulaufsicht handelt.

Streng genommen kannst Du erst im zweiten Quartal überhaupt feststellen, ob es eine hinreichende Bewertungsgrundlage gibt, wenn man - und das scheint eine Messlatte zu sein - 50% an Anwesenheit für eine Bewertbarkeit ansetzt.

Zitat von O. Meier

Es steht auch nirgends, dass man den Leistungsstand nur zum Halbjahresende feststellen könnte.

Welchen Einfluss diese Prüfung hat, wenn das erforderliche Benehmen mit der Schulleitung nicht hergestellt wurde, weiß ich dann auch nicht. Wenn die Prüfung korrekt angesetzt gewesen wäre, erwartete ich aber schon, dass die mangelhaften Leistungen aus der Prüfung einen Einfluss auf die Halbjahresleistungsbewertung hat.

Es steht nirgends, das stimmt, aber es ergibt mehr Sinn, das am Ende zu machen, weil zum Ende des ersten Quartals bis zum Ende des Halbjahres zumindest grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass ein/e SchülerIn durch höhere Anwesenheit die zum Zeitpunkt der Prüfung nicht vorhandene Bewertbarkeit noch herstellt. Im Sinne der Arbeitsökonomie würde ich da bis zum Ende des Halbjahres warten.

Deine Einschätzung zum Umgang mit der Prüfungsnote teile ich.

Beitrag von „Kris24“ vom 17. November 2025 13:06

Zitat von O. Meier

In NRW ist das auch nicht anders. In NRW gibt es keine Quartalsnoten.

Am Begriff "Quartalsnote" erkenne ich die Vorschriftenverweigerinnen.

Ich erkenne sie trotzdem, sonst verwendet den Ausdruck niemand.

Beitrag von „state_of_Trance“ vom 17. November 2025 13:11

Unsäglicher als angebliche Quartalsnoten finde ich generell die "Somi-Noten".

Wir hätten so viel weniger Probleme, gäbe es die einfach nicht. Der Unterricht bereitet auf Prüfungen vor. Wer da nichts macht, spürt es in der Prüfung. Ende der Kiste. Aber das würde ja nicht zu den geschönten Abiquoten passen.

Im Übrigen wird der mittlere Schulabschluss noch viel mehr geschönt, weil da die Prüfungs"leistungen" der ZP10 mit der "er hat ja so gut mitgemacht" Somi verrechnet werden, anders als beim Abitur.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 17. November 2025 13:29

Zitat von state_of_Trance

Im Übrigen wird der mittlere Schulabschluss noch viel mehr geschönt, weil da die Prüfungs"leistungen" der ZP10 mit der "er hat ja so gut mitgemacht" Somi verrechnet werden, anders als beim Abitur.

Hast Du da im Sinne der "Skandalisierung" die Klassenarbeiten unterschlagen?

Beim Abitur wird das sehr wohl auch berechnet - das Grundprinzip ist dasselbe, nur dass die Quotelung eine andere ist.

ZP10 und Vornote (i.e. Fachnote) im Verhältnis 50:50.

Abitur: Abiturprüfung 1/3 und Q-Phase 2/3 davon mindestens 50% SoMi-Note - eher mehr, weil nicht alle Fächer schriftlich belegt sind.

Vielleicht spielst Du aber auch auf die Validität der im Sek I Bereich vergebenen Noten an, weil der Mittlere Schulabschluss für die nicht gymnasialen Schulformen DER Abschluss ist.

Beitrag von „state_of_Trance“ vom 17. November 2025 14:06

Zitat von Bolzbold

Hast Du da im Sinne der "Skandalisierung" die Klassenarbeiten unterschlagen?

Beim Abitur wird das sehr wohl auch berechnet - das Grundprinzip ist dasselbe, nur dass die Quotelung eine andere ist.

ZP10 und Vornote (i.e. Fachnote) im Verhältnis 50:50.

Abitur: Abiturprüfung 1/3 und Q-Phase 2/3 davon mindestens 50% SoMi-Note - eher mehr, weil nicht alle Fächer schriftlich belegt sind.

Vielleicht spielst Du aber auch auf die Validität der im Sek I Bereich vergebenen Noten an, weil der Mittlere Schulabschluss für die nicht gymnasialen Schulformen DER Abschluss ist.

Ja, aber wir wissen doch beide, wie da an der "Fachnote" geschraubt wird, um die horrende ZP10 auszugleichen.

Das mag an Gymnasien nicht so extrem sein, aber schau dir die Schulen an, die den mittleren Schulabschluss vergeben. Den vergeben wir auch und ich sollte das nicht weiter kommentieren. Umgekehrt sehe ich ja auch, mit welchen Vorkenntnissen wir Schüler bekommen, die diesen Abschluss erreicht haben. Das gleiche gilt auch für Fachabiturienten. Da fällt mir spontan Evelyn Burdeckie ein (sorry Mailyn), aber längt nicht nur 😊

Beitrag von „state_of_Trance“ vom 17. November 2025 14:07

Aber was ich mit verrechnen eigentlich meinte: Im Abitur müssen ja gewisse Punktbedingungen innerhalb der Prüfungen selbst erfüllt werden. Bei der ZP10 nicht. Das ist der entscheidende Unterschied.

Beitrag von „Maylin85“ vom 17. November 2025 16:32

Zitat von state_of_Trance

Ja, aber wir wissen doch beide, wie da an der "Fachnote" geschraubt wird, um die horrende ZP10 auszugleichen.

Das mag an Gymnasien nicht so extrem sein, aber schau dir die Schulen an, die den mittleren Schulabschluss vergeben. Den vergeben wir auch und ich sollte das nicht weiter kommentieren. Umgekehrt sehe ich ja auch, mit welchen Vorkenntnissen wir Schüler bekommen, die diesen Abschluss erreicht haben. Das gleiche gilt auch für Fachabiturienten. Da fällt mir spontan Evelyn Burdeckie ein (sorry Mailyn), aber längt nicht nur 😊

Och. Wenn ich die reden höre, denke ich mir manchmal so im Stillen, dass die aber noch weit entfernt ist vom Bodensatz, der so durchgeschleust wurde ☠

Die ganze Abschlussvergabe ist in NRW doch mittlerweile ein absoluter Witz.

Beitrag von „O. Meier“ vom 17. November 2025 16:37

Zitat von FrozenYoghurt

Ich bräuchte im Prinzip Belege für "Quartalsnote keine justiziable Teilnote" und "Feststellung des Leistungsstandes ... am Ende eines Halbjahres".

Wie schon erwähnt, wirst du zu Quartalsnoten nichts finden. Solche tauchen ja in keinem Gesetz und keiner Prüfungsordnung auf. Du wirst auch keine Belege zu Bauchnoten finden. Insofern. Meine Schulleiterin wollte mir mal einen erzählen, weil Schülerinnen sich beschwert hätten, dass ich keine Quartalsnoten vergeben hätte. Ich sagte dann, ich hätte in der Prüfungsordnung nochmal wegen der Quartalsnoten nachlesen wollen, aber die Stelle nicht gefunden, ob sie mir wohl einen Tipp geben könne, wo ich das nachlesen können. Das anschließende Winden erinnerte mich doch mehr an einen Aal als eine juristisch gebildete Person. So herum, meine ich, müsste es gehen. Wenn jemand auf Quartalsnoten besteht, soll doch bitte benennen, wo die kodifiziert sind. Dann hat man Klarheit, worüber man redet.

Boah, regt mich so etwas auf. Und so etwas hier:

Zitat von FrozenYoghurt

Die OK scheint mir in dem Bereich nicht so fit zu sein und trifft kaum klare Aussagen,

Zitat von FrozenYoghurt

um "rechtlich auf der sicheren Seite zu sein"

Wie will man den rechtlichen auf die sichere Seite kommen, wenn man die Rechtslage nicht kennt? Wo ist denn dann die sichere Seite? „OK“ heißt ja sicher nicht „Ofenkartoffel“ sondern so etwas wie „Was koordiniert sie obere Stufe“. Sind die koordinierende Lehrkräfte nicht eigentlich dafür da, sich mit so etwas auszukennen?

Ich machte mir ja einen Spaß daraus, die Einladung der Ofenkartoffel an die Schülerin zur Prüfung einfach mal zu ignorieren.

Beitrag von „Flipper79“ vom 17. November 2025 17:00

Zitat von state_of_Trance

Aber was ich mit verrechnen eigentlich meinte: Im Abitur müssen ja gewisse Punktbedingungen innerhalb der Prüfungen selbst erfüllt werden. Bei der ZP10 nicht. Das ist der entscheidende Unterschied.

Richtig. In der Abitprüfung kann ich auch durchfallen, wenn ich (meinetwegen auch knapp) zur Abitprüfung zugelassen werde und ich dann in der Abitprüfung (incl, der dann folgenden Bestehensprüfung) die 100 P nicht erreiche (oder ich die Innenbindung nicht schaffe).

Da kann ich eine 5 in der Abiprüfung nicht mit der Vornote (z.B. 4) aufwiegen und ne 4 - (also quasi 4) draus machen. Gerade bei knapp Zugelassenen Schüler:innen in der Abiprüfung, die bis dato die schlechten Klausurnoten durch Sominoten noch einigermaßen retten konnten, wird die Abitprüfung deswegen oft zur Herausforderung.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 17. November 2025 18:49

Zitat von O. Meier

Boah, regt mich so etwas auf. Und so etwas hier:

Wie will man den rechtliche auf die sichere Seite kommen, wenn man die Rechtslage nicht kennt? Wo ist denn dann die sichere Seite? „OK“ heißt ja sicher nicht „Ofenkartoffel“ sondern so etwas wie „Was koordiniert sie obere Stufe“. Sind die koordinierende Lehrkräfte nicht eigentlich dafür da, sich mit so etwas auszukennen?

Ich machte mir ja einen Spaß daraus, die Einladung der Ofenkartoffel an die Schülerin zur Prüfung einfach mal zu ignorieren.

Ich würde noch einen Schritt weiter gehen.

Der Umstand, dass etwas nicht in der Verordnung steht, ist in der Regel ein hinreichender, wenn nicht sogar klarer Beleg dafür, dass wie in diesem Fall die Quartalsnote nicht vorgesehen ist. Daraus lässt sich auch nicht von woanders her eine wie auch immer geartete Vorgehensweise basteln. Das widerspricht jeglicher Normensystematik innerhalb der Gesetzgebung.

Ein kurzer Exkurs:

- Die höchste Normenebene in NRW auf Schulebene ist unser Schulgesetz.

- Dieses ermöglicht, dass einzelne Schulformen eigene Verordnungen bekommen - in diesem Fall die APO-S I, APO-GOST, APO-BK, APO-WbK, AO-GS und die AO-SF.
- Einzelne Paragraphen wie § 93 Abs. 2 werden durch separate Ausführungsverordnungen ergänzt.
- Weitere Erlasse regeln bzw. präzisieren die Vorgaben aus dem Schulgesetz - hier beispielsweise der so genannte Wandererlass, der LRS-Erlass, der Erlass zur Teilnahme am Unterricht und sonstigen Veranstaltungen etc.
- Unterhalb dessen gibt es dann Vorgaben bzw. Weisungen durch die Bezirksregierung, die teils ihrerseits vom MSB kommen, und die bestimmte Paragraphen auf eine bestimmte Weise auslegen.
- Was daneben noch für uns wichtig ist, sind zwei Gesetze und eine Verordnung - das BStG (Beamtenstatusgesetz), das LBG (Landesbeamtengesetz) und die ADO (Allgemeine Dienstordnung).

Man muss weder als KoordinatorIn noch als "gemeine Lehrkraft" alle Texte vertieft kennen - aber man sollte die Systematik kennen, die innere Logik und bei Bedarf wissen, was man wo nachschlägt. Die [Online-BASS](#), die mittlerweile die einzige gültige und tagesaktuelle Quelle ist, macht es uns einfach.

Beitrag von „FrozenYoghurt“ vom 17. November 2025 21:46

Ganz spannende Sache und die Diskussion, die sich hieraus ergibt, hilft anderen KollegInnen sicher weiter. Danke euch! Ich halte euch auf dem Laufenden.

Beitrag von „O. Meier“ vom 18. November 2025 10:36

Zitat von FrozenYoghurt

der OK sprach lediglich davon, dass man ab ca. 50% Fehlstunden eine solche Prüfung ansetzen

Ich denke eher, dass man BIS 50% eine solche Prüfung ansetzen kann. Darüber hinaus, also bei höheren Fehlzeiten, sehe ich nicht, wie man die verpasste Zeit in eine Prüfung drücken kann. Also, so seh' ich das.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 18. November 2025 11:07

Zitat von O. Meier

Ich denke eher, dass man BIS 50% eine solche Prüfung ansetzen kann. Darüber hinaus, also bei höheren Fehlzeiten, sehe ich nicht, wie man die verpasste Zeit in eine Prüfung drücken kann. Also, so seh' ich das.

Hier gibt es in der Tat keine Vorgabe in Form von Quoten o.ä. durch die BR oder das Ministerium.

Die Entscheidung über die Bewertbarkeit trifft jede Kollegin und jeder Kollege selbst - wobei es sicherlich hilfreich wäre, hier eine einheitliche Vorgehensweise zu finden.

Beitrag von „Der Germanist“ vom 18. November 2025 17:19

Zitat von state_of_Trance

Unsäglicher als angebliche Quartalsnoten finde ich generell die "Somi-Noten".

Wir hätten so viel weniger Probleme, gäbe es die einfach nicht. Der Unterricht bereitet auf Prüfungen vor. Wer da nichts macht, spürt es in der Prüfung. Ende der Kiste. Aber das würde ja nicht zu den geschönten Abiquoten passen.

Eine Reihe der zu erwerbenden Kompetenzen werden aber in den klassischen Prüfungsformaten nur schwerlich abgeprüft werden können. Schon aus diesem Grund ist eine weitere Bewertungsgrundlage sinnvoll. (Wir können natürlich auch die Diskussion aus den 00er-Jahren wieder aufmachen und an der Bedeutung der Kompetenzen zweifeln und es bei bloßen Inhalten belassen; die Frage ist, ob wir damit die Schüler und Schülerinnen auf ihr weiteres Leben hinreichend vorbereiten.)

Im Übrigen obliegt es der Fachkonferenz und dann der einzelnen Fachlehrkraft, im Rahmen der Sonstigen Mitarbeit ein entsprechendes Anforderungsniveau vorzusehen. Als Lateinlehrer wundere ich mich manchmal in diesem Bereich allerdings...

Beitrag von „Bolzbold“ vom 18. November 2025 17:22

Zitat von Der Germanist

Eine Reihe der zu ererbenden Kompetenzen werden aber in den klassischen Prüfungsformaten nur schwerlich abgeprüft werden können. Schon aus diesem Grund ist eine weitere Bewertungsgrundlage sinnvoll. (Wir können natürlich auch die Diskussion aus den 00er-Jahren wieder aufmachen und an der Bedeutung der Kompetenzen zweifeln und es bei bloßen Inhalten belassen; die Frage ist, ob wir damit die Schüler und Schülerinnen auf ihr weiteres Leben hinreichend vorbereiten.)

Im Übrigen obliegt es der Fachkonferenz und dann der einzelnen Fachlehrkraft, im Rahmen der Sonstigen Mitarbeit ein entsprechendes Anforderungsniveau vorzusehen. Als Lateinlehrer wundere ich mich manchmal in diesem Bereich allerdings...

Also im Rahmen der Kompetenzüberprüfung wären doch das Ausfüllen bzw. fiktive Abschließen eines Mietvertrags sowie das Erledigen einer fiktiven Steuererklärung über EISER, oder das Aufbauen eines IKEA Pax (altes Modell, nicht das Faltmodell) mit Glasschiebetüren Prüfungsformate, die aufs Leben vorbereiten...

Beitrag von „Gymshark“ vom 18. November 2025 17:42

Schule ist natürlich keine Werkzeugbox, die den Kindern und Jugendlichen an die Hand gereicht wird, um damit ihr Leben zu bestreiten. Der Teil ist von Der Germanist etwas unglücklich gewählt. Rein lebenspraktisch ist die Erstellung der Steuererklärung wichtiger als die Gedichtanalyse - das wissen wir alle.

Schule verfolgt andere Ziel, nämlich die Vermittlung von Allgemeinbildung und Kulturtechniken als Vorbereitung des lebenslangen Lernens. Hierfür sollten wiederum geeignete Prüfungs- und Bewertungsformate gewählt werden.

Beitrag von „Der Germanist“ vom 18. November 2025 17:44

Die von dir genannten Kompetenzen finden sich meines Wissens nicht in einem der NRW-Curricula fürs Gymnasium 😊

Es gibt aber ja Kompetenzen, die in Klassenarbeiten nur schwer zu überprüfen sind. NRW ist hier bspw. vor einigen Jahren in Deutsch mit einem neuen Aufgabenformat deutlich lebensweltbezogener geworden. Und auch die künftig geplanten Präsentationsprüfungen gehen in diese Richtung. Die dafür benötigten Kompetenzen müssen aber auch sukzessive aufgebaut werden - und das geht nicht in einer normalen [Klassenarbeit](#).

Vielleicht lege ich in [state_of_Trance](#) s Aussage zu viel hinein und tue hier jemandem Unrecht, aber ich fühlte mich an einige Kolleginnen und Kollegen erinnert, die am liebsten nur Klassenarbeiten im AFB I und II stellen würden (weil die leichter zu korrigieren sind) und/oder sich darüber beklagen, dass man in der Sonstigen Mitarbeit gar keine schlechten Noten geben könne/dürfe. Wenn die Kriterien klar sind (auch für die Lehrkraft selbst übrigens), ist auch das möglich. Allerdings muss man manchen Kolleginnen und Kollegen auch erst einmal klarmachen, dass die Sonstige Mitarbeit nicht nur aus den mündlichen Leistungen im Unterricht besteht.
ENDE DES KOLLEGENBASHINGS! Sorry.

Beitrag von „Der Germanist“ vom 18. November 2025 17:49

[Zitat von Gymshark](#)

Schule ist natürlich keine Werkzeugbox, die den Kindern und Jugendlichen an die Hand gereicht wird, um damit ihr Leben zu bestreiten. Der Teil ist von Der Germanist etwas unglücklich gewählt.

So einfach war es tatsächlich nicht gemeint.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 18. November 2025 19:30

[Zitat von Gymshark](#)

Schule ist natürlich keine Werkzeugbox, die den Kindern und Jugendlichen an die Hand gereicht wird, um damit ihr Leben zu bestreiten. Der Teil ist von Der Germanist etwas unglücklich gewählt. Rein lebenspraktisch ist die Erstellung der Steuererklärung wichtiger als die Gedichtanalyse - das wissen wir alle.

Schule verfolgt andere Ziel, nämlich die Vermittlung von Allgemeinbildung und Kulturtechniken als Vorbereitung des lebenslangen Lernens. Hierfür sollten wiederum geeignete Prüfungs- und Bewertungsformate gewählt werden.

Letztlich wäre aber entsprechende Lesekompetenz der Schlüssel zum Erfolg, sowie das aktive Recherchieren von Hinweisen, wie man die Steuererklärung korrekt ausfüllt. (So und nicht anders habe ich das seinerzeit gemacht - hat immer gut geklappt.)

Die Gedichtanalyse ist vom Level her eigentlich "drüber", so dass AbiturientInnen eigentlich die von mir genannten Beispiele "lösen" könnten. Das Problem ist aber, dass SchülerInnen den Nutzen konkreter Inhalte suchen und nicht verstehen, dass die durch die Beschäftigung mit den Inhalten erworbenen Skills das sind, was sie wirklich benötigen.

Beitrag von „Gymshark“ vom 18. November 2025 20:04

Vielleicht sollten Schüler (m/w/d) auch die Suche nach dem Nutzer konkreter Inhalte beschränken, sich einfach mal hierauf einlassen und darauf vertrauen, dass (erwachsene) Fachkräfte sich schon etwas bei der Auswahl der Inhalte gedacht haben.

Beitrag von „state_of_Trance“ vom 18. November 2025 20:23

Zitat von Gymshark

Rein lebenspraktisch ist die Erstellung der Steuererklärung wichtiger als die Gedichtanalyse - das wissen wir alle.

Das sehe ich nicht so. Und habe diese Forderung auch immer schon für groben Unfug gehalten.

Beitrag von „FrozenYoghurt“ vom 18. November 2025 20:28

Zitat von Der Germanist

Eine Reihe der zu erwerbenden Kompetenzen werden aber in den klassischen Prüfungsformaten nur schwerlich abgeprüft werden können. Schon aus diesem Grund ist eine weitere Bewertungsgrundlage sinnvoll. (Wir können natürlich auch die Diskussion aus den 00er-Jahren wieder aufmachen und an der Bedeutung der Kompetenzen zweifeln und es bei bloßen Inhalten belassen; die Frage ist, ob wir damit die Schüler und Schülerinnen auf ihr weiteres Leben hinreichend vorbereiten.)

Im Übrigen obliegt es der Fachkonferenz und dann der einzelnen Fachlehrkraft, im Rahmen der Sonstigen Mitarbeit ein entsprechendes Anforderungsniveau vorzusehen. Als Lateinlehrer wundere ich mich manchmal in diesem Bereich allerdings...

Rein aus kollegialem Interesse, was folgerst du aus dem Anforderungsniveau aus Sicht eines Lateinlehrers?

Beitrag von „s3g4“ vom 19. November 2025 06:26

Zitat von Gymshark

Vielleicht sollten Schüler (m/w/d) auch die Suche nach dem Nutzer konkreter Inhalte beschränken, sich einfach mal hierauf einlassen und darauf vertrauen, dass (erwachsene) Fachkräfte sich schon etwas bei der Auswahl der Inhalte gedacht haben.

Und das soll einfach so sein, weil das so sein soll? Das hat bei mir schon vor 30 Jahren nicht funktioniert und bei viele Generationen davor auch nicht.

Beitrag von „Der Germanist“ vom 19. November 2025 17:54

Zitat von FrozenYoghurt

Rein aus kollegialem Interesse, was folgerst du aus dem Anforderungsniveau aus Sicht eines Lateinlehrers?

Ein paar Beobachtungen: Ich habe in meinem Leben sehr viele tolle Jugendliche unterrichtet - aber nicht sehr viele sowohl tolle als auch sehr gute Schülerinnen und Schüler. Es dürfte statistisch gesehen durchaus vorkommen, dass es in einer Lerngruppe nur sehr gute bis

maximal befriedigende Noten gibt; in der Häufung, wie es in manchen Fächern im Alltag passiert, ist es aber unwahrscheinlich. In meinen 20 Dienstjahren sind (gefühlt) 90% aller defizitären Noten auf Zeugnissen von Mathe- oder Lateinlehrkräften vergeben worden - machen die so viel schlechteren Unterricht? Manche Lehrkräfte sind sich nicht zu blöd für Äußerungen in Oberstufenkonferenzen wie "So jemand hätte gar nicht in die Oberstufe gedurft!" -- Lehrkräfte, die selbst immer alle durchgewinkt haben...

Ich plädiere nicht dafür, möglichst viele schlechte Noten zu verteilen, aber realistischere dürfen es mitunter schon sein (auch im Sinne der wirklich sehr guten Schülerinnen und Schüler).